

10829 Berlin, 11. Dezember 2007

Kolonnenstraße 30 L

Telefon: 030 78730-370

Telefax: 030 78730-320

GeschZ.: I 53-1.38.5-17/07

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsnummer:

Z-38.5-151

Antragsteller:

SÄBU Morsbach GmbH
Krottorfer Straße
51597 Morsbach

Zulassungsgegenstand:

Systemregale mit integrierten Auffangwannen aus Stahl
"Safe-Center"

Geltungsdauer bis:

31. Dezember 2012

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst acht Seiten und eine Anlage mit acht Seiten.



I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

(1) Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind aus Stahlbauteilen zusammengefügte Systemregale "Safe-Center"

vom Typ SCAS-16, SCAL-12, SCATC-2, SCAS-24, SCAL-16 und SCATC-4

mit integrierten, in der unteren Lagerebene angeordneten Auffangwannen aus Stahl und Stahlgitterrosten als Stellebenen gemäß Anlage 1 für Fässer, Tankcontainer und Kleingebinde, die den verkehrsrechtlichen Vorschriften für die Beförderung gefährlicher Güter entsprechen. Das Auffangvolumen der Auffangwannen beträgt max. 1000 l.

(2) Die Systemregale dürfen in Gebäuden oder bei ausreichender Überdachung bzw. allseits geschlossener Ausführung und entsprechender Verankerung auch im Freien verwendet werden.

(3) Die Systemregale dürfen für die Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt über 55 °C und, je nach Ausrüstung, auch wassergefährdender Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt bis 55 °C in den vorgenannten Fässern, Tankcontainern und Kleingebinden verwendet werden.

(4) Die Werkstoffe der Auffangwannen der Systemregale müssen gegenüber den zu lagernden wassergefährdenden Flüssigkeiten beständig sein und dürfen keine gefährlichen Verbindungen mit den Lagermedien eingehen.

(5) Durch diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung entfallen für den Zulassungsgegenstand die wasserrechtliche Eignungsfeststellung und Bauartzulassung nach § 19 h des WHG¹.

(6) Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Prüf- oder Genehmigungsvorbehalte anderer Rechtsbereiche (z. B. 1. Verordnung zum Gerätesicherheitsgesetz - Niederspannungsverordnung -, Gesetz über die elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten - EMVG -, 11. Verordnung zum Gerätesicherheitsgesetz – Explosionschutzverordnung - und den Verordnungen nach § 18 Arbeitsschutzgesetz – Betriebsicherheitsverordnung-, Gefahrstoffverordnung) erteilt.

(7) Die Geltungsdauer dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung (siehe Seite 1) bezieht sich auf die Verwendung im Sinne von Aufstellung des Zulassungsgegenstandes und nicht auf die Verwendung im Sinne der späteren Nutzung.

2 Bestimmungen für die Bauprodukte

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Bauteile und Werkstoffe

(1) Die Systemregale bestehen aus dem Palettenregal-System Typ MP 800 der Firma Albert Vogelsang GmbH als Grundregale und werden mit Dach, Rück- und Seitenwänden sowie mit Flügeltor bzw. Schiebetor in der Frontseite versehen. Die Rück- und Seitenwände werden mit wärmedämmenden Sandwichelementen oder mit Trapezblechen ausgeführt.

(2) Die Tragkonstruktionen und die Auffangwannen der Systemregale werden aus S235JR, Werkstoff-Nr. 1.0038 nach DIN EN 10025-2² hergestellt.

¹ WHG:19. August 2002; Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz)
² DIN EN 10025-2:2005-04; Warmgewalzte Erzeugnisse aus Baustählen, Technische Lieferbedingungen für unlegierte Baustähle



(3) Die Auffangwannen und Ständerrahmen werden zum Korrosionsschutz feuerverzinkt, die Traversen erhalten eine Lackierung.

2.1.2 Konstruktionsdetails

Die Konstruktionsdetails der Systemregale müssen den Anlagen 1.1 bis 1.7 entsprechen. Die Konstruktionsdetails der Tragkonstruktionen müssen den im Prüfbericht aufgeführten Prüfunterlagen und die Konstruktionsdetails der Auffangwannen den Bescheinigungen über Baumusterprüfungen entsprechen (siehe Abschnitt 2.1.3).

2.1.3 Standsicherheit

(1) Die Systemregale sind für den in Abschnitt 1 aufgeführten Anwendungsbereich gemäß der statischen Berechnungen der Safe-Center Auftrags-Nr. 3201 vom 24.09.2001 und der Gründung vom 04.02.2002 der Ing.-Gem. Theile und Winter in Bergneustadt mit Prüfbericht Projekt-Nr. P 9781/01 vom 13.02.2002 des Prüfenieurs für Baustatik, Dipl.-Ing. Karl-Wilhelm Engelhardt in Dillenburg standsicher.

(2) Die Auffangwannen sind entsprechend den Prüfbescheinigungen vom TÜV Rheinland/Berlin-Brandenburg e.V. bzw. TÜV Rheinland Industrieservice GmbH für den in dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung genannten Anwendungsfall geeignet:

Auffangwanne Typ Sp8k für Flüssigkeiten bis zu einer Dichte von $1,0 \text{ kg/dm}^3$
Baumusterprüfung Nr. 317/99.02

Bescheinigung vom 17.02.1999 / 30.06.1999

Auffangwanne Typ Tc2 für Flüssigkeiten bis zu einer Dichte von $1,1 \text{ kg/dm}^3$
Baumusterprüfung Nr. 317/99.14

Auffangwanne Typ Tc2/500 für Flüssigkeiten bis zu einer Dichte von $1,2 \text{ kg/dm}^3$
Baumusterprüfung Nr. 317/99.15

Bescheinigung vom 31.08.2000 / 11.09.2000 sowie Bericht über Belastungsversuche an Auffangwannen für Systemregale der Fa. Säbu/Morsbach, Prüf-Nr. 012214/000/01-2008 vom 04.01.2008.

2.1.4 Brandverhalten

Eine Feuerwiderstandsdauer der Systemregale wurde nicht nachgewiesen. Gegebenenfalls sind die Sicherheitsanforderungen für Läger entsprechend TRbF 20³, Abschnitt 6.1 bis 6.4 bei der Aufstellung der Systemregale im Freien und Abschnitt 5 bei der Aufstellung in Räumen einzuhalten.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

(1) Die Herstellung der Systemregale darf nur im Werk der Firma Säbu Morsbach GmbH erfolgen.

(2) Die Herstellung der tragenden Stahlbauteile der Systemregale hat nach den in der Bauregelliste A Teil 1 unter der lfd. Nr. 4.10.2 veröffentlichten, technischen Regeln zu erfolgen.

(3) Die Herstellung der Auffangwannen mit einem Auffangvolumen bis 1000 Liter hat nach der in der Bauregelliste A Teil 1 unter der lfd. Nr. 15.22 veröffentlichten, technischen Regel zu erfolgen.

2.2.2 Kennzeichnung

Die Systemregale müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach der Übereinstimmungszeichen-Verordnung der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.



Außerdem hat der Hersteller die Systemregale gut sichtbar und dauerhaft mit folgenden Angaben zu kennzeichnen:

- Systemregaltyp,
- Herstellungsnummer,
- Herstellungsjahr,
- Werkstoff der Auffangwanne,
- Auffangvolumen der Auffangwanne, wobei das Auffangvolumen nur bis zur Unterkante der Gitterroste angesetzt werden darf bzw. ein Freibord der Auffangwannen von 2 cm zu berücksichtigen ist,
- max. Nutzlast je Ebene bzw. Tragkraft der Gitterroste der Auffangwanne.

Hinsichtlich der Kennzeichnung der Systemregale durch den Betreiber siehe Abschnitt 5.1.5(1).

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

(1) Die Eigenschaften der verwendeten Halbzeuge und Vorprodukte sind, wenn sie in der Bauregelliste A Teil 1 aufgeführt oder bauaufsichtlich zugelassen sind, durch die Kennzeichnung mit dem Ü-Zeichen, andernfalls durch Werkszeugnis 2.2 nach DIN EN 10204⁴ nachzuweisen.

(2) Die Bestätigung der Übereinstimmung der Stahlbauteile der Tragkonstruktion mit den statischen Berechnungen (Abschnitt 2.1.3) und mit den in der Bauregelliste A Teil 1 unter der lfd. Nr. 4.10.2 genannten, technischen Regeln muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer Erstprüfung durch den Hersteller und einer werkseigenen Produktionskontrolle erfolgen.

(3) Die Bestätigung der Übereinstimmung der Auffangwannen mit der in der Bauregelliste A Teil 1 unter der lfd. Nr. 15.22 genannten, technischen Regel muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer Erstprüfung der Auffangwannen durch eine hierfür anerkannte Prüfstelle erfolgen.

(4) Die Bestätigung der Übereinstimmung der zusammengefügt Systemregale mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss vom Hersteller mit einer Übereinstimmungserklärung auf der Grundlage der Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung erfolgen.

3 Bestimmungen für Entwurf und Bemessung

(1) Die Bedingungen für die Aufstellung der Systemregale sind den wasser-, arbeitsschutz- und baurechtlichen Vorschriften zu entnehmen.

(2) Die Systemregale dürfen auf Betonfundamenten entsprechend der statischen Berechnungen der Gründung (siehe Abschnitt 2.1.3) aufgestellt werden.

(3) Im Freien aufgestellte Systemregale müssen entsprechend der statischen Berechnungen (siehe Abschnitt 2.1.3) verankert werden.

(4) Niederschlagswasser darf nicht in die Auffangwanne des Systemregals oder unter das Systemregal gelangen. Die Fläche um das Systemregal muss befestigt sein und darf kein Gefälle zum Systemregal aufweisen.

(5) Die Systemregale müssen gegen mögliche Beschädigung von außen ausreichend geschützt sein. Der Schutz kann zum Beispiel erfolgen durch

- geschützte Aufstellung außerhalb innerbetrieblicher Transportwege,
- Anfahrerschutz.

⁴

DIN EN 10204:2005-01: Metallische Erzeugnisse, Arten von Prüfbescheinigungen



(6) Durch Einleitbleche wird sichergestellt, dass alle Leckageflüssigkeit sicher in die Auffangwanne geleitet wird.

(7) Die als Stellflächen verwendeten Stahlgitterroste müssen für die doppelte zulässige Flächenlast ausgelegt sein und nachweislich gegenüber den Lagermedien chemisch widerstandsfähig sein.

(8) Zur Lagerung von Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt ≤ 55 °C müssen die Systemregale mit einer technischen Lüftung ausgestattet werden, deren Leistung mindestens einen 5-fachen Luftwechsel pro Stunde gewährleistet und die in Bodennähe wirksam ist. Bei ausschließlich passiver Lagerung in gefahrgutrechtlich zulässigen Transportbehältern mit jeweils einem Rauminhalt bis zu 1000 l ist unter Beachtung der TRbF 20, Abschnitt 5.4.2, Satz (10) und Abschnitt 8.3.2 ein 0,4facher bzw. 2facher Luftwechsel pro Stunde ausreichend. Bei Aufstellung der Systemregale in Räumen ist die Lüftungsleitung ins Freie zu führen. Ein ausreichender Luftwechsel ist nachzuweisen.

(9) Systemregale mit Eigenbelüftung (siehe Anlage 1.5) entsprechend der Gutachtlichen Stellungnahme Auftragsnr. 317234725 des TÜV Rheinland Berlin Brandenburg vom 17.07.2003 bzw. vom 22.01.2004, die im Freien aufgestellt werden, dürfen auch ohne technische Lüftung für die passive Lagerung von wassergefährdenden Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt bis 55 °C in gefahrgutrechtlich zulässigen Transportbehältern mit jeweils einem Rauminhalt bis zu 1000 l verwendet werden.

(10) Systemregale gemäß TRbF 20 Abschnitt 12.1 müssen mit einer Blitzschutzanlage ausgestattet werden.

4 Bestimmungen für die Ausführung

(1) Mit dem Aufstellen der Systemregale dürfen nur solche Betriebe beauftragt werden, die für diese Tätigkeiten Fachbetriebe im Sinne von § 19 I WHG sind, es sei denn, die Tätigkeiten sind nach landesrechtlichen Vorschriften von der Fachbetriebspflicht ausgenommen.

(2) Der Aufsteller der Systemregale muss zusätzlich über Kenntnisse des Brand- und Explosionsschutzes verfügen, wenn die Systemregale auch für Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt ≤ 55 °C vorgesehen sind.

(3) Maßnahmen zur Beseitigung von Schäden sind im Einvernehmen mit dem Sachverständigen nach Wasserrecht zu treffen.

5 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt, Wartung, Prüfung

5.1 Nutzung

5.1.1 Ausrüstung der Systemregale

Die Bedingungen für die Ausrüstung der Systemregale sind den wasser-, arbeitsschutz- und baurechtlichen Vorschriften zu entnehmen.

5.1.2 Lagerflüssigkeiten

(1) Die entsprechend Abschnitt 1(4) geforderte Beständigkeit gilt als nachgewiesen, wenn die Lagermedien in der DIN 6601⁵ enthalten sind und die darin aufgeführten Randbedingungen beachtet werden oder die Eignung nach Abschnitt 3 der DIN 6601 nachgewiesen wurde, wobei Flüssigkeit-Werkstoff-Kombinationen als geeignet bewertet werden, wenn der Wandabtrag durch Flächenkorrosion höchstens 0,5 mm/Jahr beträgt.

⁵ DIN 6601:2007-04; Beständigkeit der Werkstoffe von Behältern (Tanks) aus Stahl gegenüber Flüssigkeiten (Positiv-Flüssigkeitsliste)



Die Beständigkeit gilt auch als nachgewiesen,

- wenn die Lagermedien in der "BAM-Liste, Anforderungen an Tanks für die Beförderung gefährlicher Güter" (herausgegeben von der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM), Unter den Eichen 87, 12205 Berlin) enthalten sind oder
- durch die verkehrsrechtliche Zulassung oder die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung des Behälters, wenn die Auffangwanne des Systemregals aus dem gleichen Werkstoff wie der Behälter besteht.

Verzinkte Auffangwannen sind bei der Lagerung folgender Flüssigkeiten nicht einzusetzen:

organische und anorganische Säuren, Natron- und Kalilauge sowie weitere Alkalihydroxide, Chlorkohlenwasserstoffe, Amine, Nitroverbindungen, Säurechloride und andere Chloride, Phenol, wässrige alkalische Lösungen, Nitrile.

(2) Bei der Lagerung von Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt ≤ 55 °C sind die Belange des Brand- und Explosionsschutzes, insbesondere die TRbF 20 zu beachten.

(3) Bei Medien, die unter die Gefahrstoffverordnung fallen, sind die TRGS 514⁶ und die TRGS 515⁷ zu beachten.

5.1.3 Leckageerkennung

Die Aufstellung der Behälter auf dem Gitterrost der Auffangwanne muss so erfolgen, dass die Auffangwanne zur Erkennung von Leckagen mindestens an einer Stelle einsehbar bleibt.

5.1.4 Betrieb

(1) Der Betreiber hat vor Inbetriebnahme die Systemregale für die vorgesehene Verwendung zu kennzeichnen.

Die Kennzeichnung nach anderen Rechtsbereichen bleibt unberührt.

(2) Vor Benutzung der Systemregale und bei jedem Wechsel des Lagermediums ist zu überprüfen, ob das einzulagernde Medium nach Abschnitt 5.1.2 gelagert werden darf.

(3) Die Auffangwanne des Systemregals muss den Inhalt des größten Behälters, mindestens 10 % des Gesamtrauminhaltes der in ihr gelagerten Behältnisse aufnehmen können. Soweit in der weiteren Schutzzone von Wasserschutzgebieten die Lagerung von wassergefährdenden Flüssigkeiten zulässig ist, muss die Auffangwanne den Gesamteinhalt der gelagerten Behältnisse aufnehmen können.

(4) Der Betreiber ist verantwortlich für die Einhaltung der in (3) beschriebenen maximal zulässigen Lagerkapazität oder Behältergröße unter Berücksichtigung des am Systemregal gekennzeichneten Auffangvolumens der Auffangwanne.

(5) Die Tragkraft der Lagerebene und des Gitterrostes darf nicht überschritten werden.

(6) Größere Gebinde und Fässer dürfen nur mit geeigneten Geräten in das Systemregal gestellt werden und aus ihm entnommen werden.

(7) Kleingebinde und Fässer dürfen nur entsprechend der verkehrsrechtlichen Zulassung und den Arbeitsschutzbestimmungen gestapelt werden. Sie sind gegen Herabstürzen zu sichern.

(8) Bei der Zusammenlagerung von unterschiedlichen Stoffen muss eine Stoffverträglichkeit gegeben sein. Verschiedenartige Flüssigkeiten, die miteinander reagieren können, müssen so gelagert werden, dass sie im Falle des Auslaufens nicht in dieselbe Wanne gelangen können.

(9) Die Behälter/Gefäße dürfen nur zum Füllen und Entleeren geöffnet werden.

⁶ TRGS 514:1998-09; Technische Regeln für Gefahrstoffe; Lagern sehr giftiger und giftiger Stoffe in ortsbeweglichen Behältern

⁷ TRGS 515:1998-09; Technische Regeln für Gefahrstoffe; Lagern brandfördernder Stoffe in ortsbeweglichen Behältern



(10) Bei Behältern/Gefäßen, die zum Abfüllen verwendet werden muss auch der Handhabungsbereich durch die Auffangwanne abgesichert sein. Abfüllgefäße (z.B. Kannen) dürfen nicht über den Wannensrand hinausragen.

(11) Bei Lagerung von Flüssigkeiten mit Flammpunkten bis 55°C in Systemregalen mit Eigenbelüftung (siehe Abschnitt 3(9)), muss,

- wenn das Verhältnis der Höhe der Auffangwanne zu ihrer geringsten Breite mehr als 1 : 10 beträgt und die Höhe der Auffangwanne nicht mehr als 25 Zentimeter beträgt, die nicht zugestellte oder auf andere Weise verdämmte freie Fläche der Wanne mindestens 25 Prozent der Gesamtfläche betragen oder
- wenn das Verhältnis der Höhe der Auffangwanne zu ihrer geringsten Breite nicht mehr als 1 : 10 beträgt, die nicht zugestellte oder auf andere Weise verdämmte freie Fläche der Wanne mindestens 25 Prozent der Gesamtfläche betragen oder
- wenn das Verhältnis der Höhe der Auffangwanne zu ihrer geringsten Breite mehr als 1 : 10 beträgt und die Höhe der Auffangwanne 25 cm bis 45 cm beträgt, die freie Oberfläche der Wanne mindestens so viel Prozent der Gesamtfläche wie die Höhe der Wanne in Zentimeter betragen.

Es ist darauf zu achten, dass die natürliche Belüftung durch die Lüftungsschlitze an keiner Stelle behindert wird.

(12) Zur Vermeidung von Gefahren für Beschäftigte und Dritte sind die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu beachten.

5.2 Unterhalt, Wartung

(1) Die Auffangwannen der Systemregale sind frei von Niederschlagswasser und Verschmutzungen zu halten.

(2) Schäden am Oberflächenschutz der Auffangwannen sind umgehend zu beheben.

(3) Bei Austausch des Gitterrostes darf nur ein Gitterrost von mindestens der gleichen Tragkraft verwendet werden.

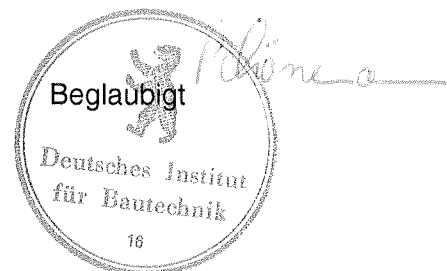
(4) Ist die Auffangwanne eines Systemregals nach einer Beschädigung, die die Funktionsweise wesentlich beeinträchtigt hat, wieder instand gesetzt worden, so ist sie erneut einer Dichtheitsprüfung zu unterziehen. Instandsetzung und Dichtheitsprüfung müssen entweder durch den Hersteller oder durch einen Fachbetrieb nach § 19 I WHG, der die Anforderungen gemäß Abschnitt 2.2.1 der StawaR⁸ erfüllt, durchgeführt werden.

5.3 Prüfungen

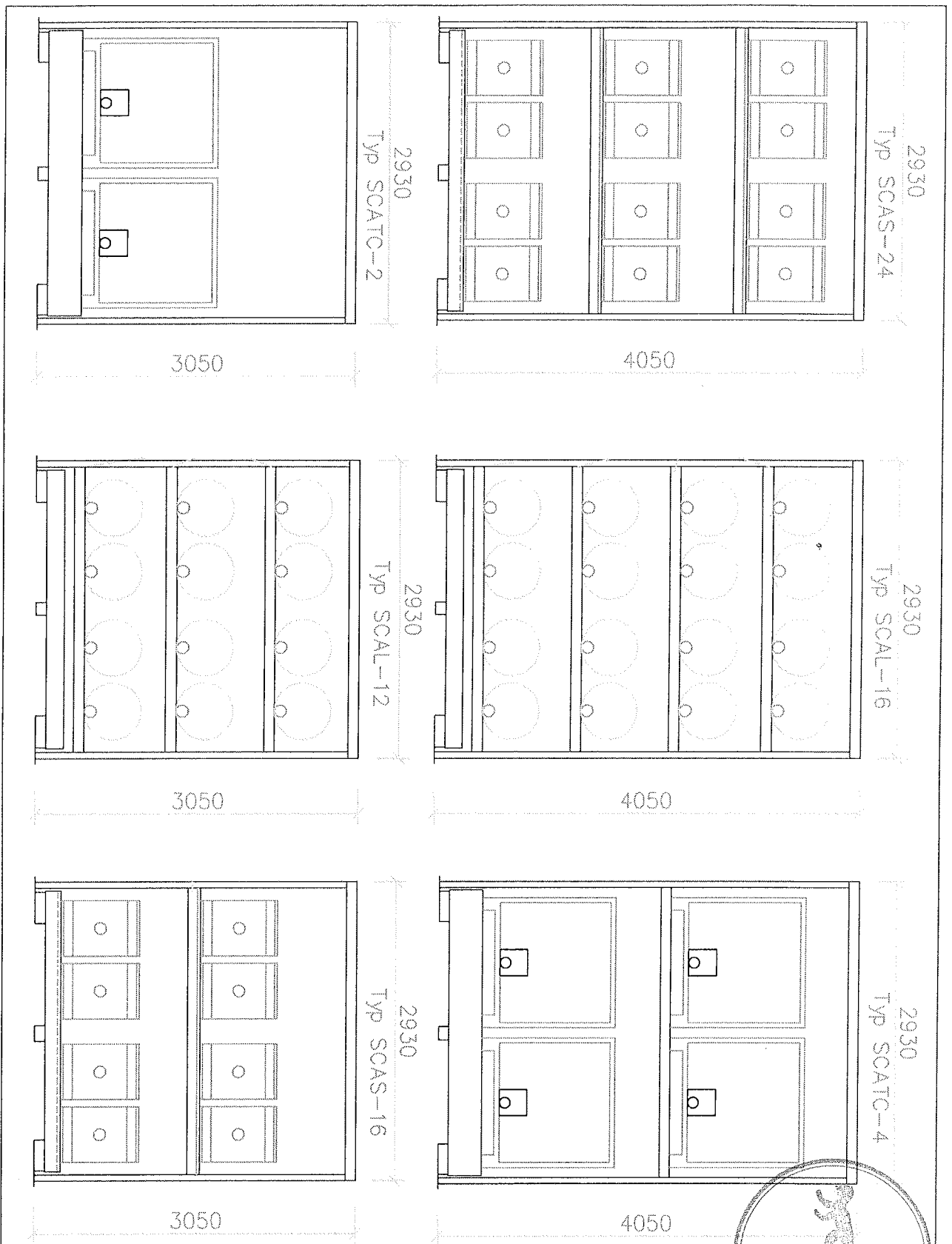
(1) Der Betreiber der Systemregale hat regelmäßig, mindestens einmal wöchentlich durch eine Sichtprüfung festzustellen, ob Flüssigkeit aus den Behältern in die Auffangwannen ausgelaufen ist. Ausgelaufene Flüssigkeit ist umgehend schadlos zu beseitigen.


(2) Der Zustand der Auffangwannen und der Gitterroste ist - auch an der Unterseite der Auffangwanne - alle zwei Jahre durch Inaugenscheinnahme zu prüfen. Das Ergebnis ist zu protokollieren und auf Verlangen der zuständigen Wasserbehörde vorzulegen.

Leichsenring



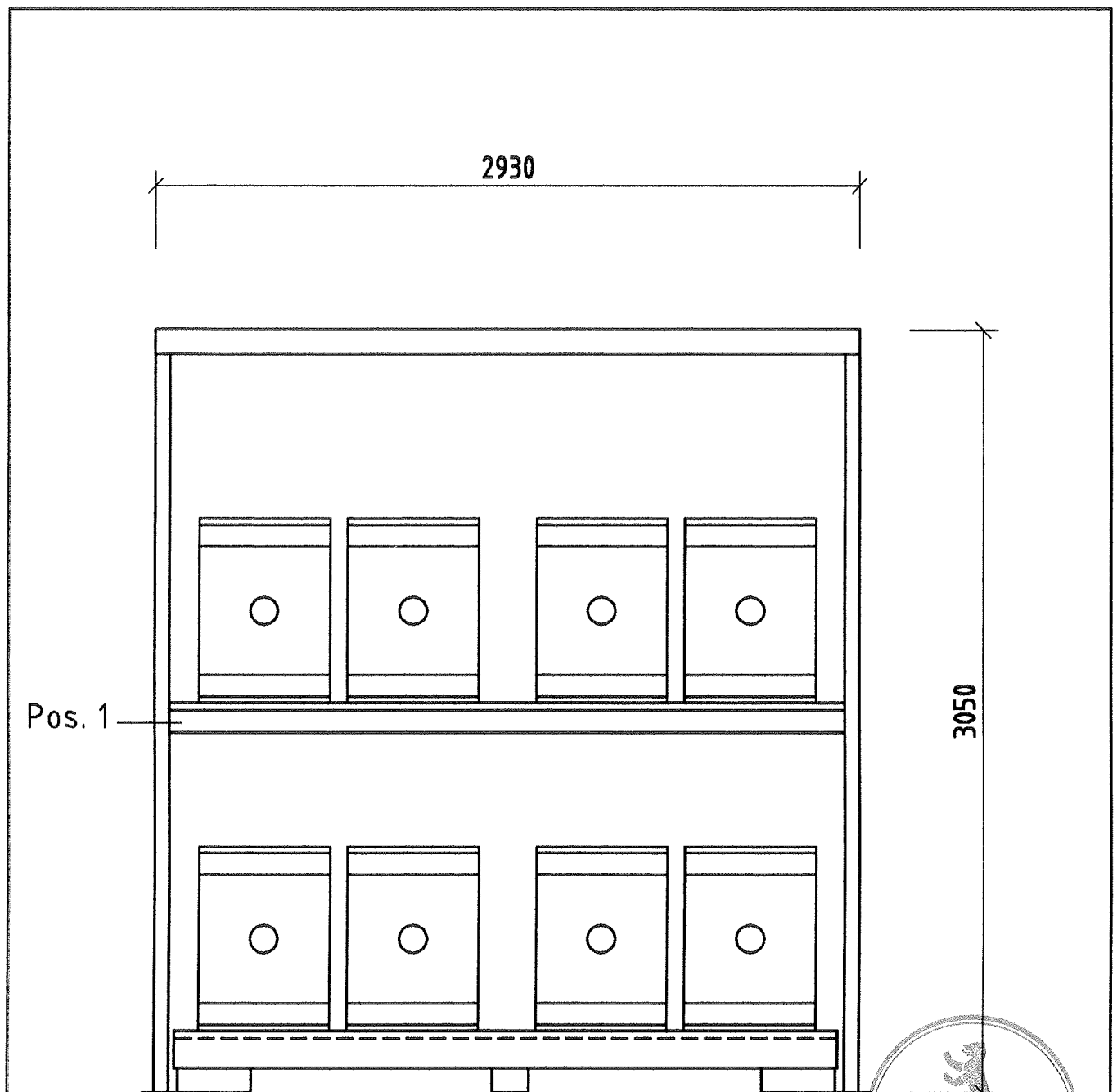
⁸ StawaR:2005-07; Richtlinie über die Anforderungen an Auffangwannen aus Stahl mit einem Rauminhalt bis 1000 Liter



Antragssteller:

 SABU-MORSBACH GmbH
 Postfach 1354
 D-51591 Morsbach
 Telefon 02294/694-0
 Telefax 02294/69438

Bezeichnung:
 Safe-Center
 CAD-Nr. FL02_490

Anlage 1 der ¹⁶allgemeinen
 bauaufsichtlichen Zulassung
 Nr. Z-38.5-151
 vom 11.12.2007



Pos. 1

2930

3050

Lasttraverse Pos. 1
 S90 (20,0 kN) oder
 S110 (28,5kN)
 Fachlast

Höhe: 3050 mm
 Breite: 2930 mm
 Tiefe: 1530mm

Wanne Typ Tc2/500
 Auffangvolumen 500L Standbelastung
 bei verteilter Last 500 kg/m² oder
 Wanne Typ Tc2
 Auffangvolumen 1000L Standbelastung
 bei verteilter Last 1000 kg/m²



Antragsteller:



SÄBU-MORSBACH GmbH

Postfach 1354
 D-51591 Morsbach

Telefon 02294/694-0
 Telefax 02294/69438

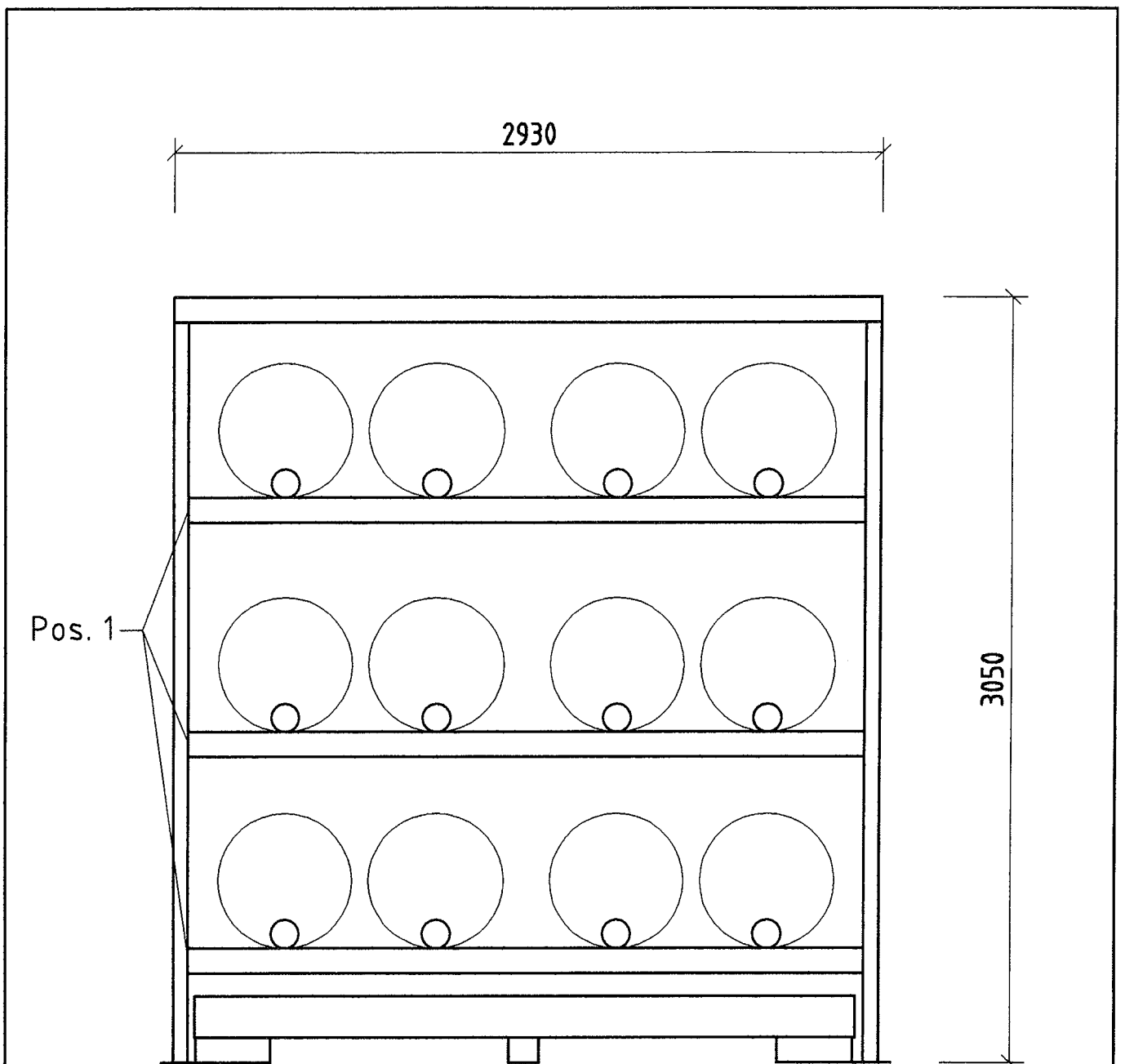
Bezeichnung:

Safe-Center

Typ SCAS-16

CAD-Nr. FL00_107

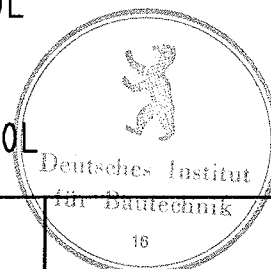
Anlage 1.1 der allgemeinen
 bauaufsichtlichen Zulassung
 Nr. Z-38.5-151
 vom 11.12.2007



Lasttraverse Pos. 1
 S90 (20,0 kN) oder
 S110 (25,0kN)
 Fachlast

Höhe: 3050 mm
 Breite: 2930 mm
 Tiefe: 1530mm

Wanne Typ Sp8k
 Auffangvolumen 200L
 oder
 Wanne Typ Tc2/500
 Auffangvolumen 500L
 oder
 Wanne Typ Tc2
 Auffangvolumen 1000L



Antragsteller:



SÄBU-MORSBACH GmbH

Postfach 1354
 D-51591 Morsbach

Telefon 02294/694-0
 Telefax 02294/69438

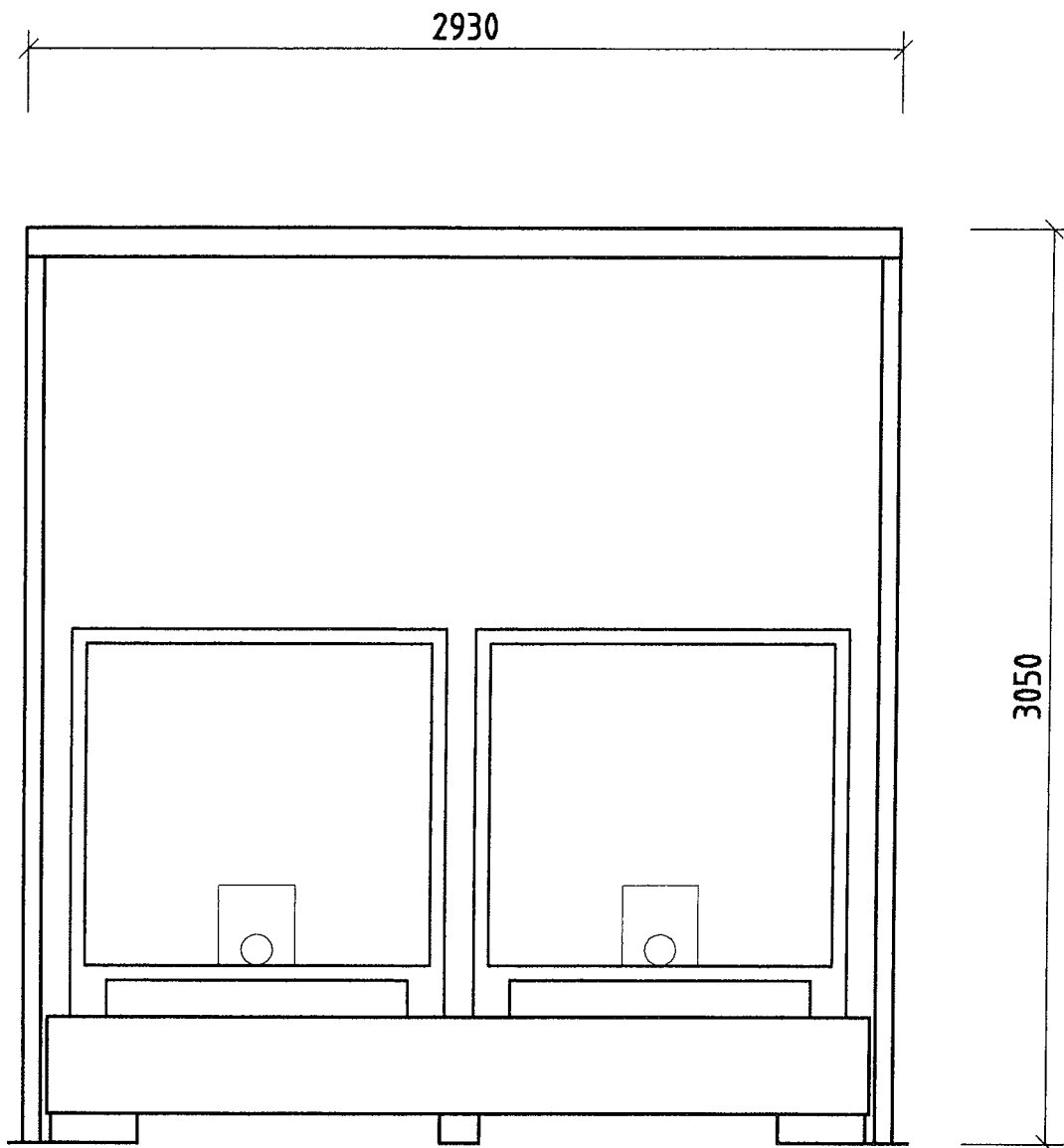
Bezeichnung:

Safe-Center

Typ SCAL-12

CAD-Nr. FL00_105

Anlage 1.2 der allgemeinen
 bauaufsichtlichen Zulassung
 Nr. Z-38.5-151
 vom 11.12.2007



Wanne Typ TC2

Auffangvolumen 1000 L

Standbelastung bei verteilter Last max 1000 kg/m²

Höhe: 3050 mm

Breite: 2930 mm

Tiefe: 1530 mm



Antragsteller:



SÄBU-MORSBACH GmbH

Postfach 1354
D-51591 Morsbach

Telefon 02294/694-0
Telefax 02294/69438

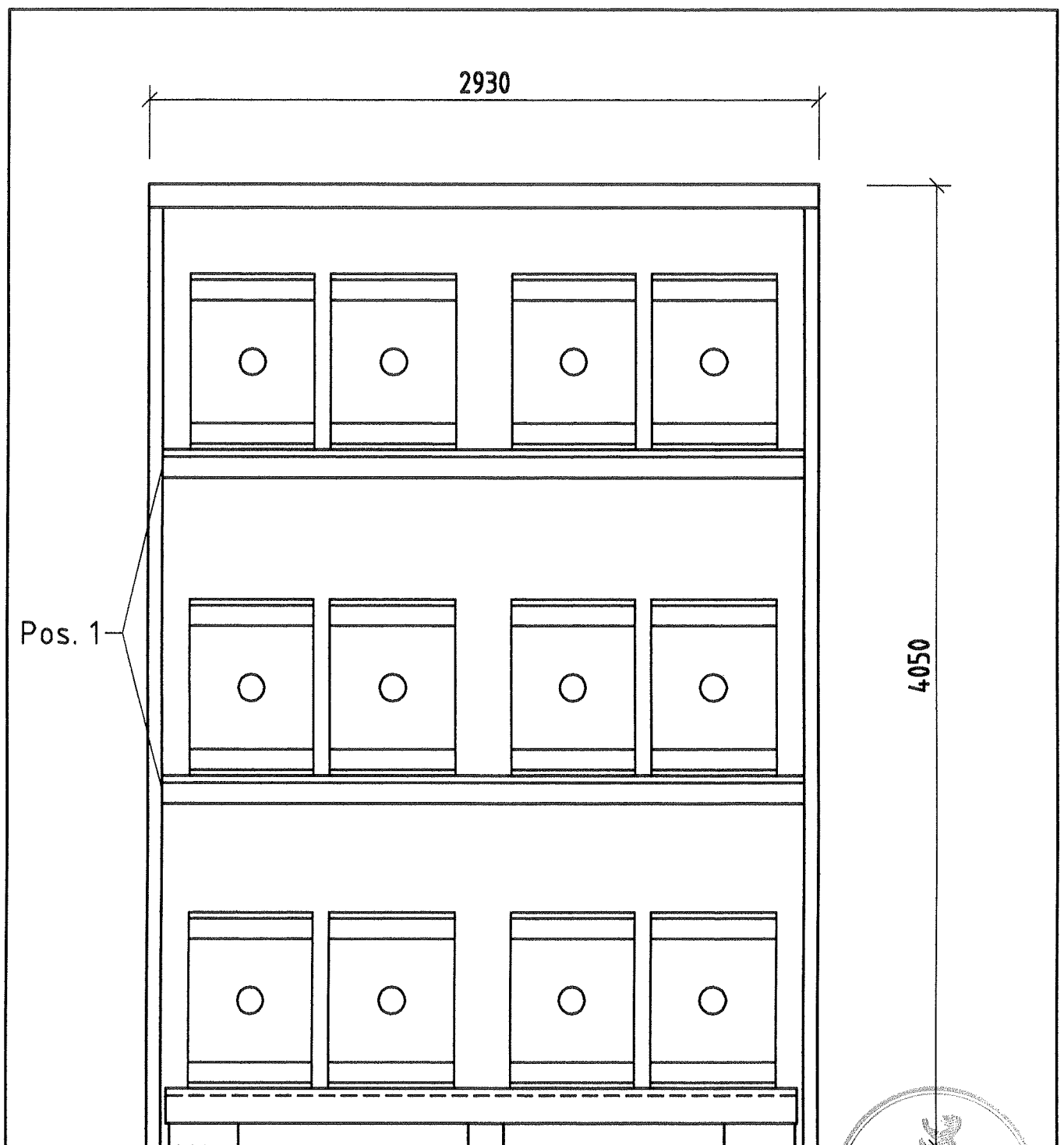
Bezeichnung:

Safe-Center

Typ SCATC-2

CAD-Nr. FL00_103

Anlage 1.3 der allgemeinen
bauaufsichtlichen Zulassung
Nr. Z-38.5-151
vom 11.12.2007



Lasttraverse Pos. 1

S90 (20,0 kN) oder

S110 (28,3kN)

Fachlast

Höhe: 4050 mm

Breite: 2930 mm

Tiefe: 1530 mm

Wanne Typ Tc2/500

Auffangvolumen 500L Standbelastung
bei verteilter Last 500 kg/m² oder

Wanne Typ Tc2

Auffangvolumen 1000L Standbelastung
bei verteilter Last 1000 kg/m²



Antragsteller:



SÄBU-MORSBACH GmbH

Postfach 1354
D-51591 Morsbach

Telefon 02294/694-0
Telefax 02294/69438

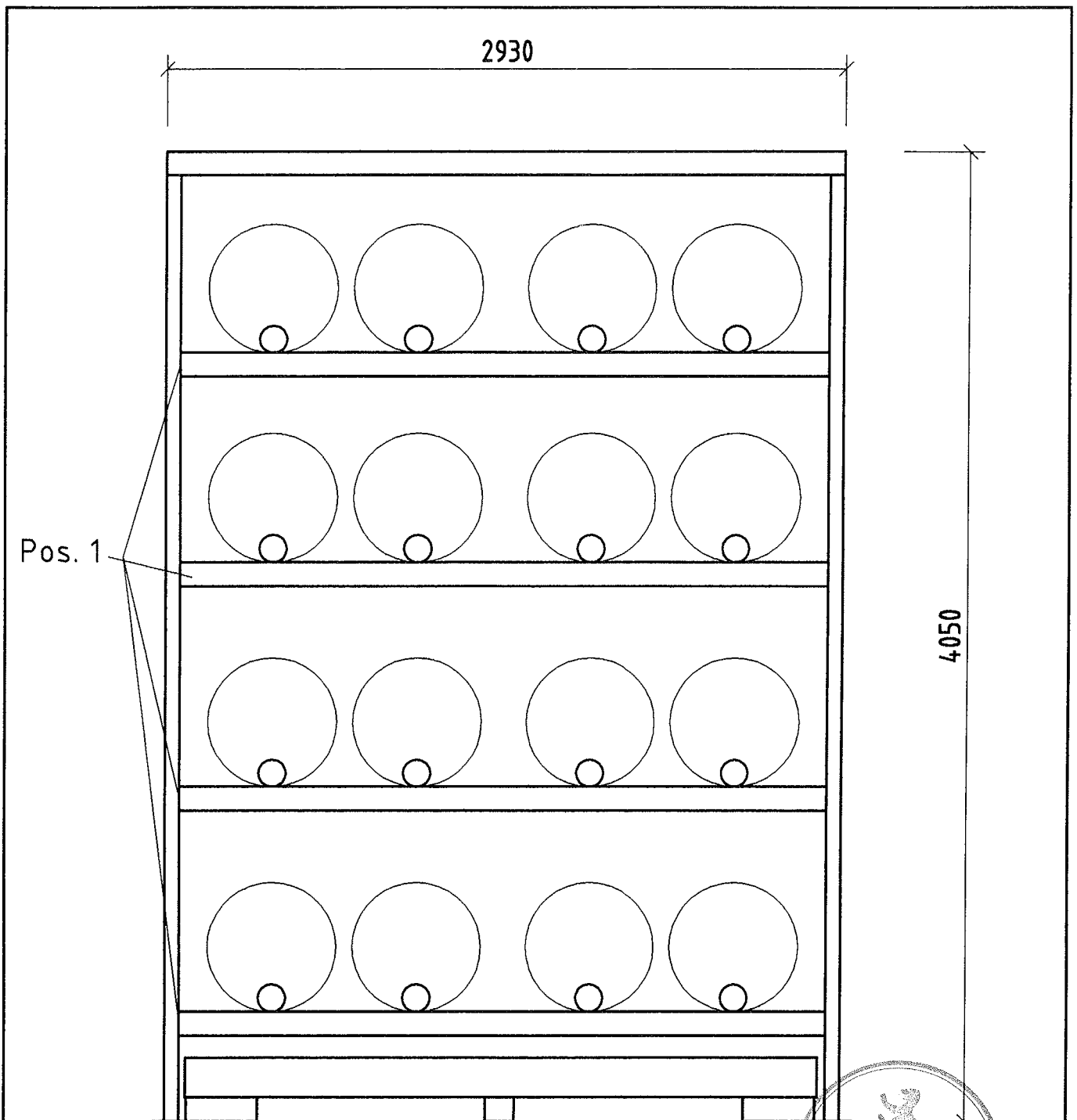
Bezeichnung:

Safe-Center

Typ SCAS-24

CAD-Nr. FL00__106

Anlage 1.4 der allgemeinen
bauaufsichtlichen Zulassung
Nr. Z-38.5-151
vom 11.12.2007



Lasttraverse Pos. 1
 S90 (18,0 kN) oder
 S110 (19,0kN)
 Fachlast

Höhe: 4050 mm
 Breite: 2930 mm
 Tiefe: 1530 mm

Wanne Typ Sp8k
 Auffangvolumen 200L
 oder
 Wanne Typ Tc2/500
 Auffangvolumen 500L
 oder
 Wanne Typ Tc2
 Auffangvolumen 1000L

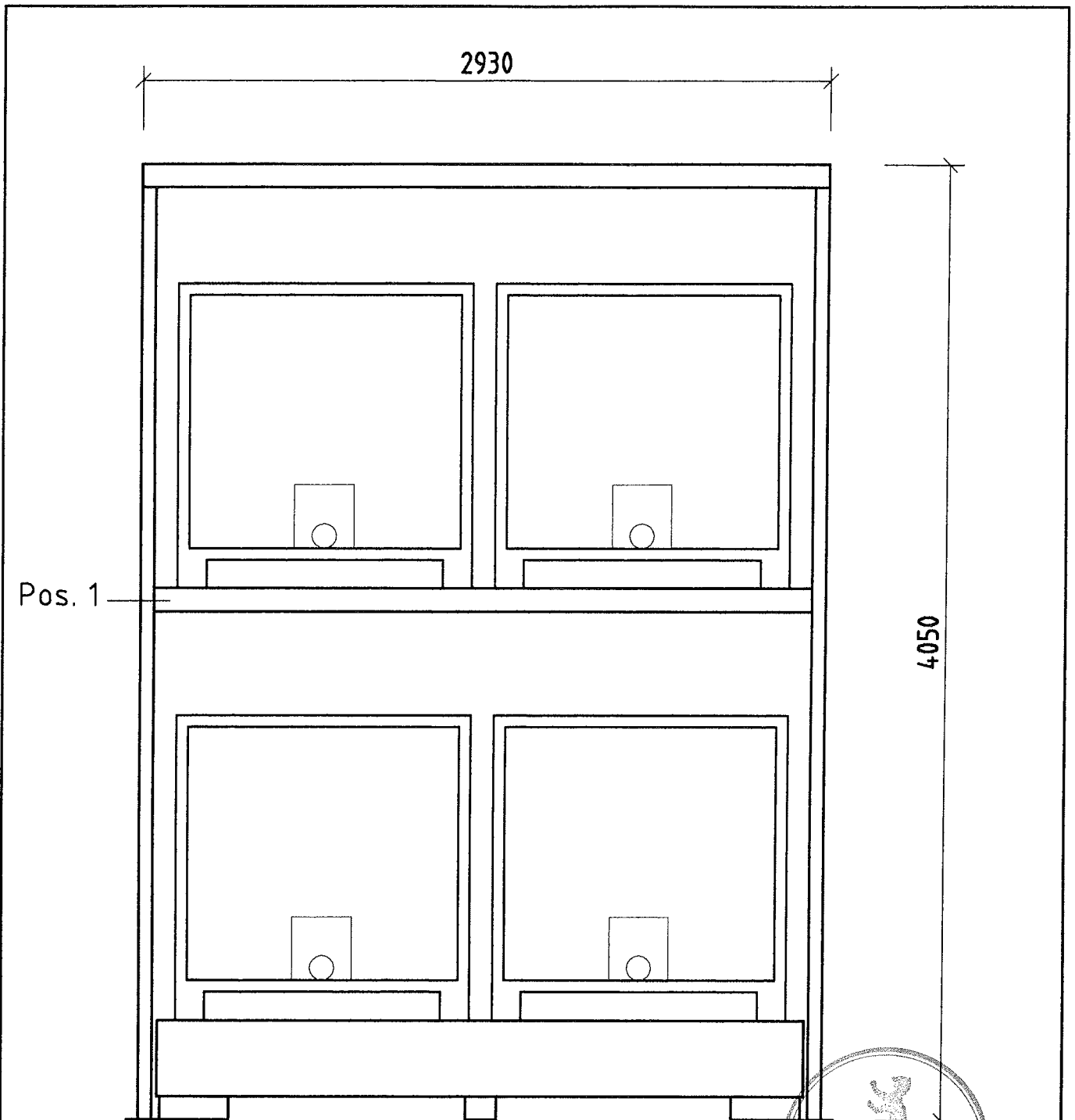


Antragsteller:

 SÄBU-MORSBACH GmbH
 Postfach 1354
 D-51591 Morsbach
 Telefon 02294/694-0
 Telefax 02294/69438

Bezeichnung:
 Safe-Center
 Typ SCAL-16
 CAD-Nr. FL00_104

Anlage 1.5 der allgemeinen
 bauaufsichtlichen Zulassung
 Nr. Z-38.5-151
 vom 11.12.2007



Lasttraverse Pos. 1
 S130 (38,0 kN)
 Fachlast

Höhe: 4050 mm
 Breite: 2930 mm
 Tiefe: 1530 mm

Wanne Typ Tc2
 Auffangvolumen 1000L
 Standbelastung bei verteilter Last
 max 1000 kg/m²

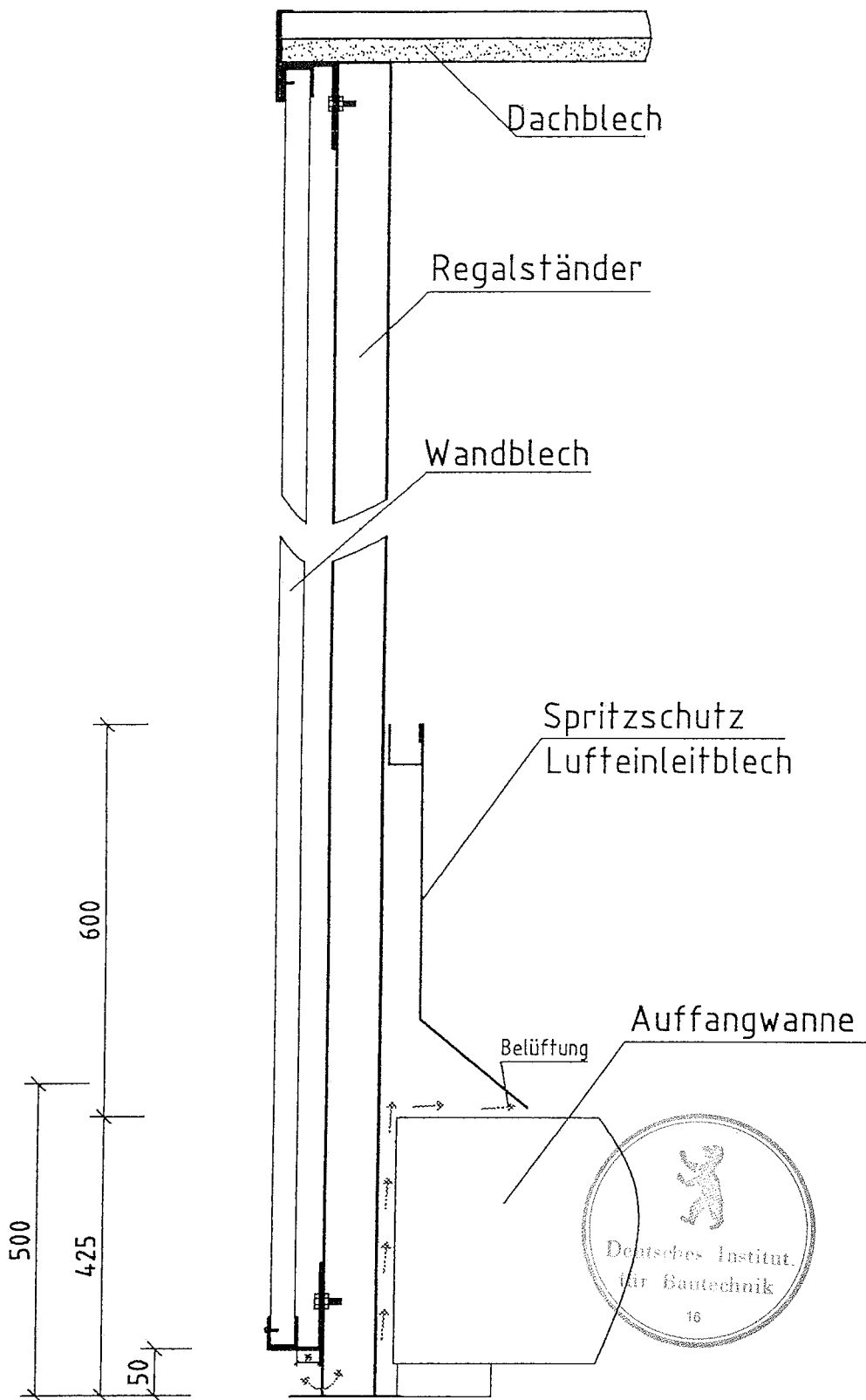


Antragsteller:

 SABU-MORSBACH GmbH
 Postfach 1354
 D-51591 Morsbach
 Telefon 02294/694-0
 Telefax 02294/69438

Bezeichnung:
 Safe-Center
 Typ SCATC-4
 CAD-Nr. FL00_101

Anlage 1.6 der allgemeinen
 bauaufsichtlichen Zulassung
 Nr. Z-38.5-151
 vom 11.12.2007



Antragsteller:



SABU-MORSBACH GmbH

Postfach 1354
D-51591 Morsbach

Telefon 02294/694-0
Telefax 02294/69438

Bezeichnung:

Safe-Center
eigenbelüftet

CAD-Nr. FL03_194

Anlage 1.7 der allgemeinen
bauaufsichtlichen
Zulassung Nr. Z-38.5-151
vom 11.12.2007